

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten
Gemeindeteiles Hirnkirchen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch -BauGB vom 08.12.86
(BGBL. I.S.2191) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978 S.353) erläßt der Markt Au
i.d.Hallertau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom
04. Mai 1993 als unbedenklich bezeichnete Satzung:

§ 1 Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Hirnkirchen werden
gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstel-
lungen festgelegt.

Der Lageplan vom 10.11.1992 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bebauung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrecht-
liche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für
ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbind-
liche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein
Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässig-
keit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

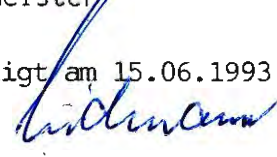
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 15.12.1992

Markt Au i.d.Hallertau


(Widmann)
Bürgermeister

Ausgefertigt am 15.06.1993


(Widmann)
Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Au i.d.
Hallertau in der Zeit vom 16.06.1993 bis 12.07.1993


(Widmann)
Bürgermeister

